

Eisenstadt, 20.04.2020
Dr. R./Ko

Ergeht per E-Mail

RUNDSCHREIBEN (niedergelassene Ärzte)

Corona Update:

Härtefall-Fonds (Phase 2): Antragstellung ab 20. April 2020 möglich

Wie bereits mehrmals informiert, hat die Bundesregierung für Kleinunternehmen, Selbständige und freiberuflich Tätige zur Abfederung akuter finanzieller Notlagen einen Härtefall-Fonds ins Leben gerufen.

Die Phase 2 des Härtefall-Fonds startet ab 20. April 2020, wobei die Abwicklung erneut über die Wirtschaftskammer erfolgt.

Nachdem die in Phase 1 vorgegebenen strengen Einkommensbeschränkungen und sonstigen Ausschlusskriterien wie Mehrfachversicherungen einen Großteil – vor allem auch der Ärztinnen und Ärzte – vom Zugang zum Härtefallfonds ausgeschlossen haben, wurden diese für Phase 2 geändert, wobei sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Förderberechtigt sind nunmehr auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020; sie erhalten pauschal € 500,00 pauschal pro Betrachtungszeitraum, wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbständig ermitteln und plausiblen darstellen können.
- Die bisherigen Einkommensobergrenze sowie die Einkommensuntergrenze entfallen; es müssen aber im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften gegeben sein.
- Nebeneinkünfte (z.B. aus unselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen oder Land- u. Forstwirtschaft, etc.) sind kein absoluter Ausschlussgrund mehr, diese können aber die Höhe des Zuschusses entsprechend reduzieren.
- Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist zulässig. Weiters muss eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit vorliegen; dies kann sowohl eine Pflicht- oder auch eine freiwillige Versicherung sein.

Für die Berechnung des Zuschusses sind drei Betrachtungszeiträume definiert worden:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020

Ein Zuschuss ist im Nachhinein **für jeden** der drei Betrachtungszeiträume **gesondert zu beantragen**. Dieser beträgt grundsätzlich bis zu 80% des tatsächlichen Nettoeinkommensentgangs im jeweiligen Betrachtungszeitraum, maximal jedoch EUR 2.000,00. Insgesamt stehen daher in Phase 2 pro Antragssteller maximal EUR 6.000,00 zur Verfügung, wobei Zuschüsse aus Phase 1 angerechnet werden. Diese Förderung ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Beantragung für freie Berufe läuft über die Wirtschaftskammer (nähere Informationen unter: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>). Wie eingangs festgehalten ist eine Antragstellung ab 20.04.2020 möglich.

Bei Antragstellung ist auf dem Antrag unter anderem die Globale Lokationsnummer (GLN) oder die Kennziffer Unternehmensregister (KUR) anzugeben. Eine Erklärung, wie sie zu dieser KUR bzw. GLN kommen, finden Sie unter folgendem Link: https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html#heading_kur_gln.

KUR und GLN sind im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) erfasst und können unter www.ersb.gv.at abgerufen werden. Die Abfrage funktioniert einfach, die Eingabe von Name und Geburtsdatum reicht.

Anleitung:

1. Auf Startseite „Beauskunftung“ anklicken.
2. Dann unter Suchkriterien auf „Funktionsträger“ klicken und bei „Natürlicher Person“ Nachname, Vorname und Geburtsdatum eintragen.
3. Dann rechts unten auf „Suche“ klicken.
4. Dann finden Sie darunter eine Zeile, in der ihr Name aufscheint und rechts davon eine PDF-Datei.
5. Diese anklicken und darin finden Sie Ihre KUR („KENNZIFFER DES UNTERNEHMENSREGISTERS“)

Beendigung der Kurzarbeit

Aufgrund der Empfehlung wieder in den Normalbetrieb überzugehen, stellt sich für viele niedergelassene Ärzte derzeit die Frage, ob eine frühzeitige Beendigung der Corona-Kurzarbeit möglich ist.

Eine vorzeitige Beendigung ist in der Sozialpartnervereinbarung ausdrücklich vorgesehen, es ist aber darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Beendigung der Kurzarbeit die Ausfallstunden Ihrer Mitarbeiter zwischen 10% und 90% liegen (Voraussetzungen für die Corona-Kurzarbeit).

Die Beendigung der Kurzarbeit ist – wie die Beantragung auch – direkt dem Arbeitsmarktservice (AMS) sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten (an folgende E-Mail-Adresse: kurzarbeit@gpa-djp.at) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige an die Ärztekammer

ist nicht erforderlich. Die Mitarbeiter sind über die Beendigung so früh als möglich zu informieren, damit sie sich auf die Wiederaufnahme der vollen Arbeit einstellen können.

Neben der Beendigung der Kurzarbeit besteht auch die Möglichkeit das in der Sozialpartnervereinbarung vorgesehene (reduzierte) Ausmaß der Arbeitszeit zu ändern. **Achtung** dies ist allerdings nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter möglich und die Änderung ist der [Gewerkschaft der Privatangestellten \(an folgende E-Mail-Adresse: kurzarbeit@gpa-djp.at\)](mailto:kurzarbeit@gpa-djp.at) spätestens 5 Arbeitstage vor der Änderung zu melden.

Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie (Stand: 16.04.2020)

Zum Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie nimmt das Nationale Impfgremium wie folgt Stellung:

Jeder Arztkontakt soll unter Minimierung des Risikos einer SARS-CoV-2-Infektion erfolgen. Unter Einhaltung der durch die Covid-19 Pandemie bedingten, notwendigen Maßnahmen zur Reduktion eines Infektionsrisikos (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Impflinge, nur EINE gesunde Begleitperson, etc.), sollen empfohlene Impfungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen/Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden.

Auch Routine-Impftermine/Auffrischungsimpfungen und Indikationsimpfungen sollen entsprechend den Empfehlungen des Impfplans Österreich 2020 unter Einhalten der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung möglicher SARS-CoV-2-Infektionen durchgeführt werden.

Mit kollegialen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland
Der Präsident:

OA Dr. Michael Lang eh.

F.d.R.d.A.: *Kovaschitz*